

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN (TERMS AND CONDITIONS)

**HVB Sicherungszertifikat
(ISIN DE 000 HV2 J9X 7)
bezogen auf den Pioneer Funds - Global Ecology A EUR ND**

§ 1

(ZERTIFIKATE, RÜCKZAHLUNGSBETRAG, BEGEBUNG WEITERER ZERTIFIKATE)

(1) Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG (nachfolgend die »**Emittentin**«) hat am 02. November 2007 (der »**Ausgabetag**«) die folgende Serie (die »**Serie**«) der HVB Sicherungszertifikate bezogen auf den Pioneer Funds - Global Ecology A EUR ND (die »**Zertifikate**«) auf der Grundlage dieser Zertifikatsbedingungen (die »**Zertifikatsbedingungen**«) ausgegeben. Die Zertifikate werden in EUR (die »**Festgelegte Währung**«) als bis zu 10.000.000 nennwertlose Zertifikate emittiert. Die Anzahl der Zertifikate kann jederzeit von der Emittentin uneingeschränkt erhöht werden.

Gemäß den Zertifikatsbedingungen zahlt die Emittentin für jedes Zertifikat an den Inhaber eines solchen Zertifikats (jeweils ein »**Zertifikatsinhaber**«; alle Inhaber von Zertifikaten werden gemeinschaftlich als die »**Zertifikatsinhaber**« bezeichnet) den Rückzahlungsbetrag (§ 3 (2)).

(2) Die Emittentin behält sich das Recht vor, ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber zusätzliche Zertifikate zu den gleichen Bedingungen auszugeben, um sie mit diesen Zertifikaten zu konsolidieren, so dass sie zusammen mit diesen eine einzige Emission bilden. In diesem Fall umfasst der Begriff »**Zertifikate**« auch diese zusätzlich emittierten Zertifikate.

§ 2

(FORM DER ZERTIFIKATE)

Die von der Emittentin ausgegebenen Zertifikate werden in einem Inhaber-Sammelzertifikat verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (nachfolgend »**Clearing System**« genannt) hinterlegt ist. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile am Inhaber-Sammelzertifikat entsprechend den Regelungen des Clearing Systems übertragbar. Der Anspruch auf Verbriefung als effektives Zertifikat ist ausgeschlossen.

§ 3

(DEFINITIONEN, RÜCKZAHLUNGSBETRAG)

(1) Die folgenden Begriffe haben in diesen Zertifikatsbedingungen die folgende Bedeutung:

»**Referenzwert**« ist ein Korb bestehend aus zwei Korbbestandteilen (der »**Korb**«). »**Korbbestandteil**« bezieht sich jeweils auf die folgenden Fonds (jeweils ein »**Fonds**« und gemeinsam die »**Fonds**«):

»**Fonds₁**« sind die Anteile in dem Pioneer Funds - Global Ecology A EUR ND (ISIN LU 027 165 613 3/ Bloomberg: HYPECOT LX Equity <go>) der Pioneer Investments Kapitalanlagegesellschaft mbH (die »**Fondsgesellschaft 1**«).

»**Fonds₂**« sind die Anteile in dem Pioneer Funds - Euro Short-Term A EUR (2) (ISIN LU 011 940 285 6 / Bloomberg: PIOESTA LX Equity <go>) der Pioneer Investments Kapitalanlagegesellschaft mbH (die »**Fondsgesellschaft 2**«).

»**Referenzkurs**« bedeutet der Nettoinventarwert (der »**NAV**«) des jeweiligen Referenzwertes, wie er von der entsprechenden Fondsgesellschaft festgelegt und veröffentlicht wird.

»**Berechnungstag**« bedeutet ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem eine Zeichnung oder Rückgabe in allen Fonds bei der jeweiligen Fondsgesellschaft zum Referenzkurs möglich ist.

»**Bankgeschäftstag**« bedeutet ein Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System sowie das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer System (TARGET) geöffnet hat und Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in EUR vornehmen.

»**Beobachtungsperiode (i)**« (mit $i = 1, \dots, 360$) bedeutet ein jeder Monat zwischen dem 31. Oktober 2007 und dem 30. Oktober 2037.

»**Beobachtungstag (t_i)**« (mit $t_i = 0, \dots, 360$) bedeutet der 31. Oktober 2007 ($t_i = 0$) sowie der jeweils letzte Berechnungstag eines jeden Kalendermonat zwischen dem 30. November 2007 ($t_i = 1$) und dem 30. Oktober 2037 ($t_i = 360$) (jeweils einschließlich). Wenn der Beobachtungstag kein Berechnungstag ist, dann ist der nächste Tag, der ein Berechnungstag ist, der Beobachtungstag.

»**Fälligkeitstermin**« bedeutet der 30. Oktober 2037.

»**Fondsereignis**« bedeutet

- ein Wechsel der Anlagestrategie nach Ermessen der Emittentin, z.B. durch Änderung des jeweiligen Fondsprospekts oder einer substanziellen Änderung des Anteils verschiedener gehaltener Assets im jeweiligen Fonds, die die Hedging Situation der Emittentin maßgeblich ändert;
- ein Wechsel der Währung des jeweiligen Fonds;
- die Unmöglichkeit des Handels in Fondsanteilen für die Emittentin zum täglichen NAV;
- die Einführung von Fondsausgabeaufschlägen oder Fondsrücknahmeabschlägen gegenüber der Emittentin;
- die Aussetzung der Feststellung des NAV für mehr als 3 Berechnungstage;
- ein Wechsel in der Rechtsform des jeweiligen Fonds;
- ein substanzieller Wechsel der Fondsgesellschaften;
- ein substanzieller Wechsel im Fondsmanagement;
- ein Verstoß des jeweiligen Fonds oder der Fondsgesellschaften gegen gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen;
- die Änderung des steuerlichen Umfelds des jeweiligen Fonds, der Fondsgesellschaften, der Emittentin oder der Berechnungsstelle oder die Änderung der steuerlichen Behandlung des Fonds;
- ein Überschreiten des anteilig gehaltenen Volumens seitens der Emittentin von 48 % am jeweiligen Fonds;
- der Verkauf der Anteile am jeweiligen Fonds aus für die Emittentin zwingenden, nicht das Zertifikat betreffenden Gründen;
- Seien $t_{(i-1)} = t_{(i,1)} < \dots < t_{(i,k(i))} = t_i$ die aktiven Berechnungstage des jeweiligen Pioneer Funds während Beobachtungsperiode (i) von $t_{(i-1)}$ bis t_i , wobei $k(i)$ die Anzahl der aktiven Berechnungstage während der Beobachtungsperiode (i) (mit $i = 1, \dots, 360$) sei. Ein Return für zwei aufeinander folgende Berechnungstage ist definiert als:

$$R_{i,j} = \frac{\text{PIONEER_Fonds}_{(i,j)}}{\text{PIONEER_Fonds}_{(i,j-1)}} - 1,$$

für $j = 2, \dots, k(i)$. Der Durchschnitt der täglichen Returns wird wie folgt berechnet:

$$\bar{R}_i = \frac{1}{k(i) - 3} \sum_{j=2}^{k(i)-2} R_{i,j}.$$

Die historisch realisierte annualisierte Volatilität berechnet sich dann als:

$$\text{Volatilität(Beobachtungsperiode } i) = \sqrt{\frac{1}{k(i) - 3} \sum_{j=2}^{k(i)-2} (R_{i,j} - \bar{R}_i)^2} \times \sqrt{252},$$

die so definierte historisch realisierte annualisierte Volatilität der Beobachtungsperiode (i) von $t_{(i-1)}$ bis t_i des jeweiligen Fonds weicht ab von Volatilität (historisch realisierte annualisierte Volatilität der täglichen Returns der Beobachtungsperiode (i)) seiner Benchmark, im Falle des

- Fonds₁ um mehr als 7% (absolut gesehen),
- Fonds₂ um mehr als 2% ab (absolut gesehen);

- eine Auf- oder Abspaltung, eine Neuklassifizierung oder eine Konsolidierung, wie z.B. der Wechsel der Anlageklasse des jeweiligen Fonds oder die Verschmelzung des jeweiligen Fonds auf oder mit einem anderen Fonds;
- Ausschüttungen, die der üblichen Ausschüttungspolitik des jeweiligen Fonds widersprechen;
- der Verlust des Rechts der jeweiligen Fondsgesellschaft zur Verwaltung des entsprechenden Fonds, aus welchem Grund auch immer;
- die Einleitung eines aufsichtsrechtlichen Untersuchungsverfahrens der jeweiligen Aufsichtsbehörde gegen die jeweilige Fondsgesellschaft;
- jedes andere Ereignis, das sich auf den Kurs des jeweiligen Fonds spürbar und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann.

(2) Der »**Rückzahlungsbetrag**« entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle zum Fälligkeitstermin auf der Grundlage der folgenden Bestimmungen ermittelt wird:

$$\text{EUR } 100,- \times \prod_{i=1}^{360} \text{Max}((\text{FondsBasketPerf}_{t_i} - \text{Put_Fee}_{t_i} - \text{Structuring_Fee}), 80\%).$$

Wobei:

$$\text{FondsBasketPerf}_{t_i} = w_{t_{(i-1)}} \times \frac{\text{HYPECOT}_{t_i}}{\text{HYPECOT}_{t_{(i-1)}}} + (1 - w_{t_{(i-1)}}) \times \frac{\text{PIOESTA}_{t_i}}{\text{PIOESTA}_{t_{(i-1)}}},$$

die Performance des FondBaskets in der Beobachtungsperiode (i) (mit $i = 1, \dots, 360$) ist.

Zur Bestimmung des Gewichtes w_{t_i} ($t_i = 1, \dots, 360$) wird die historisch realisierte Volatilität des Fonds₁ in der vorangegangenen Beobachtungsperiode von $t_{(i-1)}$ bis t_i nach der folgenden Formel berechnet. Das Gewicht $w_{t_0} = 1$.

Seien $t_{(i-1)} = t(i,1) < \dots < t(i,k(i)) = t_i$ die aktiven Berechnungstage des Fonds₁ während Beobachtungsperiode (i) von $t_{(i-1)}$ bis t_i , wobei $k(i)$ die Anzahl der aktiven Berechnungstage während der Beobachtungsperiode (i) (mit $i = 1, \dots, 360$) sei. Ein Return für zwei aufeinander folgende Berechnungstage ist definiert als:

$$R_{i,j} = \frac{\text{HYPECOT}_{t(i,j)}}{\text{HYPECOT}_{t(i,j-1)}} - 1 \text{ für } j = 2, \dots, k(i).$$

Der Durchschnitt der täglichen Returns wird wie folgt berechnet:

$$\bar{R}_i = \frac{1}{k(i) - 3} \sum_{j=2}^{k(i)-2} R_{i,j}.$$

Wobei:

»j« bedeutet jeder einzelne aufeinander folgende Berechnungstag während einer Beobachtungsperiode (i) (mit i= 1, ..., 360).

Die historisch realisierte annualisierte Volatilität berechnet sich dann als:

$$\text{Volatilität(Beobachtungsperiode i)} = \sqrt{\frac{1}{k(i)-3} \sum_{j=2}^{k(i)-2} (R_{i,j} - \bar{R}_i)^2} \times \sqrt{252}.$$

Das Gewicht w_{t_i} wird anhand der historisch realisierten annualisierten Volatilität des Fonds₁ in der vorangegangenen Beobachtungsperiode nach der folgenden Tabelle bestimmt.

Bandbreite HYPECOT Volatilität in der Beobachtungsperiode (i) (mit i= 1, ..., 359), von t_(i-1) bis t_i	Gewicht w_{t_i} assoziiert mit der Beobachtungsperiode i+1: von t_i bis t_(i+1)
0% ≤ Volatilität (Beobachtungsperiode (i)) < 25%	100%
25% ≤ Volatilität (Beobachtungsperiode (i)) < 26%	90%
26% ≤ Volatilität (Beobachtungsperiode (i)) < 27%	80%
27% ≤ Volatilität (Beobachtungsperiode (i)) < 28%	70%
28% ≤ Volatilität (Beobachtungsperiode (i)) < 29%	60%
29% ≤ Volatilität (Beobachtungsperiode (i)) < 30%	50%
30% ≤ Volatilität (Beobachtungsperiode (i)) < 31%	40%
31% ≤ Volatilität (Beobachtungsperiode (i)) < 32%	30%
32% ≤ Volatilität (Beobachtungsperiode (i)) < 33%	20%
33% ≤ Volatilität (Beobachtungsperiode (i)) < 34%	10%
34% ≤ Volatilität (Beobachtungsperiode (i))	0%

HYPECOT_{t_i} ist der Referenzkurs am Beobachtungstag (t_i) (mit t_i= 1, ..., 360) des Fonds₁.

HYPECOT_{t_(i,j)} ist der Referenzkurs an jedem Berechnungstag während der Beobachtungsperiode (i-1) (t_(i-1) bis t_i) des Fonds₁.

PIOESTA_{t_i} ist der Referenzkurs am Beobachtungstag (t_i) (mit i= t₁, ..., 360) des Fonds₂.

Gebühren:

Die monatliche Gebühr setzt sich zusammen aus:

- **Strukturing_Fee:** 20/12 Basispunkte pro Beobachtungsperiode (i) (mit i= 1, ..., 360), entspricht 20 Basispunkte p.a. (gemäß der Formel >>Rückzahlungsbetrag<< § 3(2))
- **Put_Fee** für die Beobachtungsperiode (i) (mit i= 1, ..., 360) entspricht 1/12 der entsprechenden p.a. Put_Fee, ermittelt anhand der anhängenden Tabelle:

historisch realisierte annualisierte Volatilität der Beobachtungsperiode (i) (mit i= 1, ..., 360), gemäß § 3 (2) des Fonds₁	Put_Fee p.a.	
≤ 10%	1,0%	floor
10 % ≤ 11,5%	1,1%	
11,5 ≤ 13%	1,2%	
13% ≤ 14,5%	1,3%	
14,5% ≤ 16%	1,4%	
16% ≤ 17,5%	1,5%	
17,5% ≤ 19%	1,6%	
19% ≤ 20,5%	1,7%	
20,5% ≤ 22%	1,8%	

22% ≤ 23,5%	1,9%	
23,5% ≤ 25%	2,0%	cap

Der Rückzahlungsbetrag wird auf zwei Dezimalstellen auf- oder abgerundet, wobei 0,005 EUR aufgerundet wird.

Der Rückzahlungsbetrag ist abhängig von Anpassungen aufgrund der Bestimmungen in § 5.

§ 4

(MARKTSTÖRUNGEN)

- (1) Im Fall einer Marktstörung an einem Beobachtungstag wird der relevante Beobachtungstag auf den nächsten folgenden Berechnungstag verschoben, an dem die Marktstörung nicht mehr besteht. Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Beobachtungstag wird gegebenenfalls verschoben.
- (2) Sollte die Marktstörung mehr als fünf aufeinander folgende Berechnungstage dauern, bestimmt die Emittentin nach eigenem Ermessen den Referenzkurs der Korbbestandteile, die durch die Marktstörung beeinträchtigt werden oder veranlasst die Emittentin die Berechnungsstelle, diesen festzulegen. Dieser Referenzkurs ist für die Festlegung des Rückzahlungsbetrags in Übereinstimmung mit vorherrschenden Marktbedingungen um 10.00 Uhr (Ortszeit in München) an diesem sechsten Tag auf Grundlage des letzten Referenzkurses unmittelbar vor dem Eintreten der Marktstörung, der der Emittentin oder der Berechnungsstelle zur Verfügung steht, erforderlich, wobei die wirtschaftliche Lage der Zertifikatsinhaber zu berücksichtigen ist. Wenn innerhalb dieser sechs Berechnungstage vergleichbare Derivate ablaufen und an der Festlegenden Terminbörse abgerechnet werden, wird der Abrechnungskurs, der von der Festlegenden Terminbörse für vergleichbare Derivate festgelegt wird, berücksichtigt, um den Rückzahlungsbetrag zu berechnen.
- (3) »**Marktstörung**« bedeutet:
 - (a) die Unterlassung der Berechnung des Referenzkurses in Folge einer Entscheidung der Fondsgesellschaft oder des Fondsverwalters des relevanten Fonds oder
 - (b) eine Schließung, Umwandlung oder Insolvenz des Fonds oder andere Umstände, die eine Ermittlung des Referenzkurses unmöglich macht oder
 - (c) die Unmöglichkeit der vollständigen, ohne Volumensbegrenzungen, börsentäglichen Ausübung von Handelsgeschäften.

Eine Beschränkung der Anzahl der Berechnungstage stellt keine Marktstörung dar, wenn die Beschränkung aufgrund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der Fondsgesellschaft eingetreten ist.

§ 5

(ANPASSUNG, VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG)

- (1) Die Grundlage zur Berechnung des Rückzahlungsbetrags ist der jeweilige Korbbestandteil mit seinen jeweils geltenden Vorschriften, wie sie von der Fondsgesellschaft entwickelt und fortgeführt werden, sowie die jeweilige Methode der Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Referenzkurses durch die Fondsgesellschaft. Die Berechnungen basieren auf dem Referenzkurs, wie er offiziell am jeweiligen Beobachtungstag gilt und von der Fondsgesellschaft festgelegt und veröffentlicht wird.
- (2) Nach Eintreten eines Fondereignisses ist die Berechnungsstelle befugt ab dem Stichtag (wie nachfolgend definiert), innerhalb von fünf Berechnungstagen, die Methode für die Festlegung des Rückzahlungsbetrags anzupassen, um einem solchen Fondereignis Rechnung zu tragen, wobei

an diesem Zeitpunkt der Anpassung das wirtschaftliche Interesse der Zertifikatsinhaber zu berücksichtigen ist. Im Fall einer erforderlichen Anpassung wird die Berechnungsstelle

- (a) den betroffenen Fonds in seine entsprechende Benchmark zu tauschen. In diesem Fall wird ab dem Zeitpunkt des Fondseignisses + 2 Berechnungstage (»**Stichtag**«) die Performance des Fonds durch die Performance der entsprechenden Benchmark ersetzt, oder
- (b) jede Bestimmung des Zertifikats, wenn sie es zwecks Ausgleichs des wirtschaftlichen Effekts des Fondseignisses für erforderlich hält, anpassen und den Zeitpunkt der Wirksamkeit dieser Anpassung bestimmen. Die angepasste Methode zur Feststellung des Rückzahlungsbetrags und des Zeitpunkts der ersten Anwendung ist gemäß § 11 ordnungsgemäß mitzuteilen.

»**Benchmark**« der einzelnen Fonds sind wie folgt festgelegt:

Fonds	Benchmark	Bloomberg
Pioneer Funds - Global Ecology A EUR ND	Dow Jones STOXX [®] Sustainability (Return-) Index	SUTR Index <go>
Pioneer Funds - Euro Short-Term A EUR (2)	HVB 3 Monats-Rolling-Euribor Index	HVB3MRE Index <go>

- (3) Wird der Referenzkurs des Fonds nicht länger von der Fondsgesellschaft, sondern von einem Nachfolger der Fondsgesellschaft (die »**Neue Fondsgesellschaft**«) festgestellt und veröffentlicht, welcher nach Auffassung der Berechnungsstelle hierfür geeignet ist, oder wird der betreffende Fonds durch einen anderen Fonds (der »**Neue Fonds**«) ersetzt, dessen Anlagestrategie nach Auffassung der Berechnungsstelle weitestgehend der Anlagestrategie des ursprünglichen Fonds gleicht, so tritt dieser Neue Fonds oder der von der Neuen Fondsgesellschaft übernommene Fonds an die Stelle des ursprünglichen Fonds.
- (4) Sollte die Berechnungsstelle zu dem Schluss kommen, dass keine angemessene Anpassung durch die Berücksichtigung des Benchmark möglich ist, um das Fondseignis zu berücksichtigen, oder sollte nach Ermessen der Berechnungsstelle keine Neue Fondsgesellschaft zur Verfügung stehen, ist die Emittentin, nach einer Mitteilung gemäß § 11, befugt, nach eigenem Ermessen einen anderen gleichwertigen Fonds als Nachfolge-Korbbestandteil zu bestimmen.

§ 6

(ZAHLUNGEN)

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich, den Rückzahlungsbetrag und alle anderen nach diesen Zertifikatsbedingungen geschuldeten Beträge in der Festgelegten Währung innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem Fälligkeitstermin zu zahlen.
- (2) Sofern der Fälligkeitstermin einer Zahlung in Bezug auf die Zertifikate kein Bankgeschäftstag ist, erfolgt eine solche Zahlung am nächstfolgenden Bankgeschäftstag und kein Zertifikatsinhaber hat einen Anspruch auf Zinsen oder andere Beträge aufgrund einer solchen Verzögerung.
- (3) Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle (wie in § 7 definiert) geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Hinterleger der Zertifikate zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verpflichtungen aus den Zertifikaten.

§ 7

(HAUPTZAHLSTELLE, BERECHNUNGSSTELLE, ZAHLSTELLE)

- (1) Die Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, München, ist die Hauptzahlstelle (die »**Hauptzahlstelle**«). Die Hauptzahlstelle kann zusätzliche Zahlstellen ernennen und die Ernennung von Zahlstellen widerrufen. Die Ernennung bzw. der Widerruf ist gemäß § 11 mitzuteilen.

- (2) Die Bayerische Hypo und Vereinsbank AG, München ist die Berechnungsstelle (die »**Berechnungsstelle**«).
- (3) Sofern irgendwelche Ereignisse eintreten sollten, die die Hauptzahlstelle oder die Berechnungsstelle daran hindern, ihre Aufgabe als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle zu erfüllen, ist die Emittentin berechtigt, eine andere Bank von internationalem Rang als Hauptzahlstelle, bzw. eine andere Person oder Institution mit der nötigen Sachkenntnis als Berechnungsstelle zu ernennen. Eine Übertragung der Stellung als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 11 mitzuteilen.
- (4) Die Hauptzahlstelle und die Berechnungsstelle und deren Bevollmächtigte sind von den Beschränkungen des § 181 BGB, sowie vergleichbaren Regelungen nach dem Recht anderer Staaten befreit.
- (5) Die Berechnungen und Regelungen der Berechnungsstelle, einschließlich der Berechnung des Rückzahlungsbetrags gemäß § 3 (2) sowie der Regelungen und Anpassungen gemäß § 4 und § 5, sind (soweit kein offensichtlicher Fehler vorliegt) für alle Parteien endgültig und rechtsverbindlich. Die Berechnungsstelle trägt keine Verantwortung für andere Fehler und gutgläubige Unterlassungen bei der Berechnung von Beträgen und sonstigen Bestimmungen jedweder Art nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen.

§ 8

(STEUERN)

Zahlungen auf die Zertifikate werden nur nach Abzug und Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder staatlicher Gebühren gleich welcher Art, die unter jedwedem anwendbaren Rechtssystem oder in jedwedem Land, das die Steuerhoheit beansprucht, von oder im Namen einer Gebietskörperschaft oder Behörde des Landes, die zur Steuererhebung ermächtigt ist, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden (insgesamt als »**Steuern**« bezeichnet) geleistet, soweit ein solcher Abzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist. Die Emittentin hat gegenüber den zuständigen Regierungsbehörden Rechenschaft über die abgezogenen oder einbehaltenen Steuern abzulegen.

§ 9

(RANG)

Die Verpflichtungen aus den Zertifikaten sind unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verpflichtungen der Emittentin und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, mindestens gleichrangig mit allen anderen unbesicherten und erstrangigen Verpflichtungen der Emittentin.

§ 10

(ERSETZUNG DER EMITTENTIN)

- (1) Vorausgesetzt, dass kein Verzug bei Zahlungen der Zertifikate vorliegt, kann die Emittentin jederzeit ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber ein mit ihr Verbundenes Unternehmen (wie nachstehend definiert) an ihre Stelle als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten setzen (die »**Neue Emittentin**«), sofern
 - (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten übernimmt;
 - (b) die Emittentin die ordnungsgemäße Zahlung der gemäß diesen Zertifikatsbedingungen fälligen Beträge garantiert;
 - (c) die Emittentin und die Neue Emittentin alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt haben und die sich aus diesen Zertifikaten ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der hiernach erforderlichen Währung an die Hauptzahlstelle transferieren können, ohne dass irgendwelche Steuern

- oder Abgaben einbehalten werden müssten, die von oder in dem Land erhoben werden, in dem die Neue Emittentin oder die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt;
- (d) die Neue Emittentin sich verpflichtet hat, alle Zertifikatsinhaber von jeglichen Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlichen Gebühren freizustellen, die den Zertifikatsinhabern aufgrund der Ersetzung auferlegt werden.
- (e) Für die Zwecke dieses § 10 bedeutet »**Verbundenes Unternehmen**« ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz.
- (2) Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 11 mitzuteilen.
- (3) Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Zertifikatsbedingungen als auf die Neue Emittentin bezogen.

§ 11

(MITTEILUNGEN)

Alle die Zertifikate betreffenden Mitteilungen werden in mindestens einem Pflichtblatt der Wertpapierbörse, an der die Zertifikate notiert werden, veröffentlicht.

§ 12

(TEILUNWIRKSAMKEIT)

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine infolge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Zertifikatsbedingungen entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Zertifikatsbedingungen und den Interessen der Beteiligten entsprechende Regelung auszufüllen.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation des Zertifikatsinhabers nicht verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 11 mitgeteilt.

§ 13

(ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND)

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Zertifikatsinhaber bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist München.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München.

München, im November 2007

**Bayerische
Hypo- und Vereinsbank AG**